

Bekanntmachung
zum Vertrag vom 22. Juni 1978
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und dem Königreich Schweden
über die Abgrenzung des Festlandssockels
vom 15. Januar 1979

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte den am 22. Juni 1978 in Berlin Unterzeichneten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Schweden über die Abgrenzung des Festlandssockels.

Der Vertrag ist gemäß seinem Artikel 6 am 20. Dezember 1978 in Kraft getreten.

Er wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 15. Januar 1979

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
 H. Eichler

Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und dem Königreich Schweden
über die Abgrenzung des Festlandssockels

Die Deutsche Demokratische Republik und das Königreich Schweden sind,

geleitet von dem Wunsch, ihre gegenseitigen Beziehungen und ihre Zusammenarbeit in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu entwickeln,

in dem Bestreben, die Erforschung und Nutzung der Natur-schätze des Festlandssockels zwischen beiden Staaten in Übereinstimmung mit dem geltenden Völkerrecht zu fördern,

in der Absicht, die gemeinsame Grenze des Festlandssockels zwischen beiden Staaten auf der Grundlage der Bestimmungen der Konvention über den Festlandssockel vom 29. April 1958 festzulegen,

übereingekommen,

folgenden Vertrag zu schließen:

Artikel 1

Die Grenzlinie zwischen dem Festlandssockel der Deutschen Demokratischen Republik und dem Festlandssockel des Königreiches Schweden wird grundsätzlich durch die Linie gebildet, auf der jeder Punkt gleich weit von den nächstgelegenen

Punkten der Basislinien entfernt liegt, von denen aus die Breite der Territorialgewässer jeder Vertragspartei gemessen wird.

Artikel 2

(1) In Übereinstimmung mit dem im Artikel 1 enthaltenen Grundsatz und mit den Abweichungen, die notwendig sind, um eine zweckmäßige und praktische Grenzlinie festlegen zu können, wird die Grenze als gerade Linie (geodätische Linien) durch folgende Punkte in der angegebenen Reihenfolge gezogen:

A. Im System der Seekarten der Deutschen Demokratischen Republik:

- | | |
|--------------------------------|--|
| 1. 55° 00' 36" N 13° 09' 23" O | (Seekarte der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 152) |
| 2. 55° 01' 15" N 13° 47' 05" O | (Seekarte der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 152) |
| 3. 54° 57' 52" N 13° 59' 12" O | (Seekarte der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 152) |